Ueber die rechtliche Natur

des

Sparkassenbuches.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde.

Einer hohen
juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Paul Schwartz.

LEIPZIG
Buchhandlung Gustav Fock
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
1902.

Ueber die rechtliche Natur

des

Sparkassenbuches.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde.

Einer hohen
juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Paul Schwartz.

LEIPZIG
Buchhandlung Gustav Fock
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
1902.

Dem Andenken seines unvergesslichen Vaters

gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0024

I.

Das Einlegungsgeschäft.

Das Sparkassenbuch ist eine rechtliche Erscheinung, die im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft der Geldeinlage bei einer Sparkasse auftritt. Wir haben demnach zunächst einen Blick auf die Natur dieses Rechtsgeschäfts zu werfen.

Ueber den rechtlichen Charakter einer Geldeinlage bei einer Sparkasse sind bei den Schriftstellern verschiedene Meinungen vertreten. Es handelt sich darum, ob das Einlegungsgeschäft als mutuum oder depositum irregulare anzusehen ist.

Dabei wird also vorausgesetzt, dass das mutuum und das depositum irregulare nicht identisch sind, dass vielmehr das positive Recht ein von dem Darlehen begrifflich zu scheidendes Geschäft, den unregelmässigen Verwahrungsvertrag, kennt. Diese Voraussetzung war für das gemeine Recht bestritten, das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Frage mit der herrschenden Ansicht des gemeinen Rechts dahin entschieden, dass die beiden Geschäfte ihrem Wesen nach verschieden sind.

Das Bürgerliche Gesetzbuch giebt keine Definition des Darlehens, setzt dessen Begriff vielmehr in § 607 voraus. Dieser Begriff ist nach allgemeiner Lehre dahin zu bestimmen: Hingabe vertretbarer Sachen zu Eigentum gegen die Verpflichtung des Empfängers, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. Der Begriff des unregelmässigen Verwahrungsvertrags ist nach § 700 B.G.B.: Hinterlegung vertretbarer Sachen in der Art, dass das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren.

Diese beiden Definitionen decken sich also zum grössten Teile. Die Differenz beruht nur darin, dass in dem Begriffe der unregelmässigen Hinterlegung eben der Hinterlegungscharakter festgehalten und hervorgehoben wird, während beim Darlehen statt

dessen die farblose „Hingabe“ steht. Auch die Hinterlegung ist Hingabe und äusserlich nicht von ihr zu unterscheiden. Eine Hingabe erhält Hinterlegungscharakter nur durch innerliche Willensvorgänge der Handelnden. So ist denn die Unterscheidung zwischen Darlehen und depositum irregulare lediglich auf innere Momente abzustellen: auf den von den Parteien verfolgten Zweck. Das depositum dient dem Verwahrungszweck, das Darlehen dem Leihzweck. Bei der Verwahrung steht das Interesse des Gebers im Vordergrund: der Geber will sein Geld in sicherer Hut wissen und giebt es deshalb in die Hände eines andern. Beim Darlehen dagegen steht das Interesse des Empfängers im Vordergrund: das Bedürfnis des Empfängers nach Geldmitteln wird durch das Darlehen befriedigt.

Von diesem Gesichtspunkt ist das Sparkasseneinlegungsgeschäft auf den Zweck hin, den die Kontrahenten damit verfolgen, zu prüfen. Wessen Bedürfnis dient die Einlegung des Geldes bei der Sparkasse? Unverkennbar dient sie den Interessen beider Teile. Die Sparkasse bedarf der Gelder zur Ermöglichung ihres Geschäftsbetriebs, der Einleger zahlt das Geld ein, um es nutzbringend anzulegen, da er es selbst nicht verwenden kann. Es muss hier also gefragt werden, welches Interesse als das überwiegende anzusehen ist. Da ergiebt sich, dass das Interesse des Einlegers durchaus im Vordergrund steht. Die Sparkasse hat ihren wirtschaftlichen Ausgangspunkt in dem Bedürfnis des grossen Publikums nach schneller, bequemer, verzinslicher Anlegung flüssigen Geldes, auch in kleinsten Beträgen. Um diesem Bedürfnis zu dienen, werden Sparkassen gegründet. Die Verwendung des eingelegten Geldes zu gewinnbringendem Geschäftsbetrieb ist etwas durchaus Sekundäres, nicht ein Moment, auf das das Institut der Sparkasse von vornherein abzielt.

Das Sparkasseneinlegungsgeschäft ist also nach den Bestimmungen des § 700 B.G.B. zu beurteilen. Darin heisst es, dass auf dieses Geschäft die Vorschriften über das Darlehen Anwendung finden. Damit ist also jener Erörterung, ob Darlehen oder Verwahrung, im wesentlichen die Spitze abgebrochen. Nur eine Besonderheit bleibt dem depositum irregulare vor dem Darlehen: Ort und Zeit der Rückgabe bestimmen sich im Zweifel nicht nach den Vorschriften über das Darlehen, sondern über den Verwahrungsvertrag. Diese Besonderheit wird uns in unserer Erörterung nicht weiter beschäftigen. Wir haben das Sparkasseneinlegungsgeschäft also jedenfalls nach Darlehensgrundsätzen zu behandeln.

Ueber die Wirkung eines solchen Vertrags sagt § 607 B.G.B. nur: Der Empfänger ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten. Das Darlehen ist also ein einseitiger Vertrag, aus dem der eine Teil nur verpflichtet und der andere Teil nur berechtigt wird. Gläubiger- und Schuldnerrolle bestimmen sich nach dem Vertrage: Empfang und Hingabe enthalten den Abschluss des Realkontrakts. Der Empfänger ist der Schuldner, d. h. er muss die Leistung erbringen, von ihm kann sie mit den staatlichen Zwangsmitteln erzwungen werden. Der Darleiher ist der Gläubiger. Das hat eine doppelte Bedeutung, je nachdem man auf der Schuldnerseite oder auf der Gläubigerseite steht. Für den Schuldner heisst es: an diese Person ist die Leistung zu erbringen, nur die Leistung an diese, nicht die an eine andere Person wirkt schuldtilgend, liberierend für den Schuldner. Für den Gläubiger heisst es: er kann den Schuldner zur Leistung an sich zwingen. Auf die Frage: an wen kann der Schuldner mit liberierender Wirkung zahlen? und auf die andere Frage: wer kann den Schuldner zur Leistung zwingen? ist also die gleiche Antwort zu geben; in beiden Fällen: der Einleger, derjenige, der den Realkontrakt mit der Sparkasse abgeschlossen hat.

Der Sparkasseneinlegungsvertrag steht insoweit ganz unter den gleichen Regeln, wie ein anderer obligatorischer Vertrag, etwa Kauf- oder Schenkungsversprechen oder das abstrakte Schuldversprechen des § 780 B.G.B. Dieser lautet:

> „Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, dass das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen), ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich."

Auch da sind die Fragen zu scheiden: wer kann Leistung verlangen und an wen kann gültig geleistet werden? Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, lautet die Antwort auf beide Fragen: Der Kontrahent des Vertrags.

II.

Die einzelnen Funktionen des Sparkassenbuchs.

Welche rechtliche Bedeutung hat für dieses Geschäft nun die Ausstellung eines Sparkassenbuchs über die Sparkasseneinlage?

Bei der Untersuchung dieser Frage ist der Satz an die Spitze zu stellen: Die Ausstellung eines Sparkassenbuchs über ein Spar-

kassenguthaben hat diejenige rechtliche Bedeutung, die die Parteien bei Abschluss des Vertrags ihm beilegen wollten. Das Sparkassenbuch erhält seine rechtliche Natur durch den Parteiwillen, der insoweit souverän ist, als nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Hieraus ergiebt sich also, dass über die rechtliche Natur „des Sparkassenbuchs", genau genommen, nicht in allgemeiner Ausführung gehandelt werden kann, dass vielmehr nur ein einzelnes Sparkassenbuch auf Grund des konkreten Parteiwillens, dem es seine Entstehung verdankt, juristisch bestimmt werden kann. Das Ergebnis kann je nach dem Parteiwillen dieses oder jenes sein.

Indessen wird dieses Ergebnis um deswillen meistens das gleiche sein, weil der massgebende Parteiwille meistens der gleiche ist.

Der in Frage stehende Parteiwille kommt in den Statuten der Sparkasse, den „Bedingungen" etc., zum Ausdruck. Die Sparkasse hat in den Statuten etc. die Erklärung niedergelegt, dass sie unter „diesen Bedingungen" Geschäfte eingeht. Wer sich dann mit der Sparkasse einlässt, nimmt den Inhalt der Statuten in seinen Vertragswillen auf, der Statuteninhalt wird Vertragsrecht.

Der Statuteninhalt ist nun in den hier interessierenden Bestimmungen über das Sparkassenbuch ein typischer, in den meisten Einzelfällen wiederkehrender. Wenn wir diese typischen Bestimmungen zum Gegenstande unserer Untersuchung machen, so gelten die Resultate eben für alle Sparkassenbücher, die auf Grund gleichlautender Statuten ausgegeben werden, thatsächlich also für die überwiegende Masse. In diesem Sinne können wir also die rechtliche Natur „des Sparkassenbuchs" feststellen.

Als solchen typischen Statuteninhalt sehen wir folgende Sätze an:

1. Jeder Einleger erhält ein Sparkassenbuch, in das jede von dem Einleger gemachte Zahlung eingetragen wird.
2. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen werden nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuchs geleistet. Bei gänzlicher Rückzahlung eines Guthabens ist das darüber lautende Sparkassenbuch zurückzugeben.
3. Zur Prüfung der Legitimation des Inhabers des Buches ist die Sparkasse wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet. Vielmehr wird an jeden Inhaber eines Sparkassenbuchs rechtsverbindlich gezahlt, sofern nicht vorher dagegen ein Protest erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

4. Bei Verlust oder Vernichtung des Sparkassenbuchs erfolgt die Auszahlung des Guthabens nur, nachdem der Einleger die gänzliche Vernichtung desselben auf eine nach dem Ermessen des Vorstandes überzeugende Art nachgewiesen oder, falls dies nicht möglich, die gerichtliche Kraftloserklärung desselben erwirkt hat.

Diese Bestimmungen sollen im folgenden einzeln und im Zusammenhange auf ihre rechtliche Bedeutung geprüft werden. Dabei ist davon auszugehen, dass zunächst und in erster Linie ein nach Darlehensgrundsätzen zu behandelndes Rechtsverhältnis vorliegt, dass also die Fragen nach dem Inhalt der Verpflichtung des Schuldners und der Berechtigung des Gläubigers, nach Entstehung und Uebertragung des Anspruchs nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts der Schuldverhältnisse zu beantworten sind, sofern nicht die Untersuchung der rechtlichen Bedeutung des Sparkassenbuchs zu anderen Resultaten führt.

1. Das Sparkassenbuch enthält eine Beurkundung der geschehenen Einzahlung: jede Zahlung wird eingetragen. Diese Eintragungen sind ein Beweismittel der geschehenen Zahlungen. Der Gläubiger hat das Buch in Händen und kann durch dessen Vorlegung sein Gläubigerrecht beweisen. In dieser Funktion als Beweismittel steht das Sparkassenbuch einem gewöhnlichen Darlehnsempfangscheine gleich. Der Inhalt des Schuldverhältnisses wird materiell nicht dadurch berührt.

2. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen, also die vertragsmässigen Leistungen, geschehen nur gegen Vorlegung des Buches. Dieser Satz enthält eine Abweichung von den gewöhnlichen Darlehensgrundsätzen. Er betrifft zunächst die Frage: wer kann die geschuldete Leistung erzwingen? Nach allgemeinen Grundsätzen lautete die Antwort: der Kontrahent des Vertrags. Anderer Voraussetzungen bedarf es nicht zur Begründung des Rechts aus dem Vertrage. Hier heisst es aber: nur gegen Vorlegung des Buches wird geleistet. Also nur derjenige, der im Besitze des Buches ist, kann die Sparkasse zur Auszahlung des Guthabens zwingen. Der Besitz des Buches ist Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs gegen die Sparkasse. Der Satz bedeutet aber nicht etwa, dass schon der blosse Besitz des Buches zum Gläubiger macht; denn zur Prüfung der Legitimation des Inhabers, also der Forderungsberechtigung des Präsentanten, ist die

Sparkasse berechtigt. Der Besitz des Buches ist zwar eine Voraussetzung, aber nicht die einzige Voraussetzung für die Geltendmachung des Guthabens. Vielmehr bleibt es bei den Voraussetzungen, die sich aus allgemeinen Darlehensgrundsätzen ergeben: nur derjenige, der das Geld eingelegt hat (oder dessen Rechtsnachfolger), kann Auszahlung der Einlagen verlangen*), und auch dieser nur, wenn er das Buch vorlegt.

Insofern enthält also die Ausgabe des Sparkassenbuchs eine Erschwerung der Legitimation des Gläubigers. Zu den gewöhnlichen Erfordernissen der Klagberechtigung des Gläubigers tritt ein neues Erfordernis hinzu.

3. Wir haben den Satz hervorgehoben, dass bei einem normalen Schuldverhältnisse nur an den richtigen Gläubiger mit liberierender Wirkung geleistet werden kann. Richtiger Gläubiger aus einem Darlehen ist der Darleiher, der Kontrahent des Realvertrags oder dessen Rechtsnachfolger. Der Schuldner, der sicher sein will, dass sein Leistungsakt liberierende Wirkung hat, muss also die Gläubigereigenschaft des Forderungsprätendenten genau prüfen, und zwar auf eigene Gefahr. Zahlt er z. B. auf Grund einer unechten Cessionsurkunde an den angeblichen Cessionar, so wird er durch diese Leistung, selbst wenn er an die Echtheit der Cessionsurkunde glaubte, nicht befreit. Seine bona fides nützt ihm hier nichts. Er muss an den wahren Gläubiger auf Verlangen noch einmal leisten.

Bei Ausgabe eines Sparkassenbuchs ist das anders. „An jeden Inhaber des Sparkassenbuchs wird rechtsverbindlich gezahlt.“ Jeder Inhaber des Buches ist zum Empfange der geschuldeten Leistung legitimiert, wird zu Gunsten des Schuldners als Empfangsbevollmächtigter fingiert. Diese Bestimmung dient also dem Interesse des Schuldners, der Sparkasse. Wenn sie, wie ein gewöhnlicher Darlehensschuldner, nur an den wahren Gläubiger mit liberierender Wirkung zahlen könnte, dann würde sie genötigt sein, das Gläubigerrecht jedes Einzelnen, der Auszahlung verlangt, zu prüfen. Sie müsste feststellen, ob der jetzige Forderungsprätendent der Einleger des Geldes ist oder von dem Einleger den Anspruch durch Rechtsnachfolge unter Lebenden oder von Todeswegen erworben hat. Eine solche Einzelprüfung wäre für die Sparkasse einfach undurchführbar. Sie würde einen gewaltigen Aufwand von Zeit, Personal und Umständlichkeiten notwendig machen, durch den der ganze

*) Ueber den Fall, dass die Einlegung des Geldes für einen Dritten erfolgt, wird unten ausführlich gehandelt werden.

Geschäftsbetrieb unendlich kompliziert und erschwert werden würde. Durch die Klausel: „An jeden Inhaber des Buches wird rechtsverbindlich gezahlt" werden der Schuldnerin, der Sparkasse, diese Weiterungen erspart.

Diese Bedeutung hat das Sparkassenbuch aber nur, „sofern nicht vorher dagegen ein Protest erhoben ist". Als Protesterheber kommt eine Person in Betracht, die selbst Ansprüche auf das Guthaben erhebt. Man hat an den Fall zu denken, dass der Gläubiger sein Sparkassenbuch verliert. Es besteht für ihn die Gefahr, dass sein Guthaben durch Auszahlung an den Finder erlischt. Denn der Finder kann zwar die Sparkasse nicht zur Auszahlung zwingen, denn es fehlt ihm an dem Gläubigerrecht, das durch den Besitz des Buches nach dem Gesagten durchaus nicht ersetzt wird. Aber die Sparkasse kann an ihn mit liberierender Wirkung zahlen, also das Guthaben zur Tilgung bringen. Wenn nun der Verlierer, der wahre Gläubiger des Guthabens, Protest gegen die Auszahlung des Guthabens an den Präsentanten des Buches erhebt, dann kann die Zahlung an den Inhaber nicht mehr mit liberierender Wirkung erfolgen. Der Protest hat die Bedeutung, dass die zu Gunsten der Sparkasse bestehende Fiktion, dass der Präsentant des Buches richtiger empfangsberechtigter Gläubiger sei, erlischt. Es kommen dann also die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, nach denen der Schuldner (die Sparkasse) auf eigene Gefahr zu prüfen hat, ob der Forderungsprätendent richtiger Gläubiger ist.

In dem Satze: „Jeder Inhaber des Buches gilt als zum Empfange der Leistung legitimiert" ist hiernach die zweite Abweichung von der Gestaltung des normalen Schuldverhältnisses enthalten.

Beide ergeben sich ohne weiteres aus dem Wortlaute der in Frage stehenden Bestimmungen.

4. Ein dritter Punkt liegt etwas versteckter und ist genauer zu besprechen.

Zu den sub 2 und 3 aufgezeigten Sätzen:

a) der Gläubiger kann den Schuldner nur zur Leistung zwingen, wenn er Inhaber des Buches ist;

b) der Schuldner kann an jeden Inhaber gültig leisten;

tritt der dritte Satz:

c) nur an den Inhaber des Buches kann der Schuldner gültig leisten.

Dieser Satz fällt inhaltlich nicht mit Satz *a* oder *b* zusammen. Wenn wir von dem gewöhnlichen Schuldverhältnisse ausgehen, so finden wir als Regel den Satz: nur an denjenigen kann der Schuldner

mit liberierender Wirkung zahlen, der nach obligationenrechtlichen Grundsätzen Gläubiger ist, der also den Vertrag geschlossen hat oder Rechtsnachfolger des Kontrahenten ist. Dieser Satz wird bei Ausgabe eines Sparkassenbuchs erweitert: an jeden Inhaber, ohne Rücksicht auf seine Gläubigereigenschaft, wird gültig gezahlt (*b*). Er wird aber auch beschränkt: an denjenigen, der nach gewöhnlichen obligationenrechtlichen Normen als Gläubiger gegenüber dem Schuldner gilt, kann nur gültig gezahlt werden, wenn er Inhaber des Buches ist.

Man wird hier einwenden: wenn derjenige, an den die Leistung erfolgt, richtiger Gläubiger ist, dann muss die Leistung an ihn immer schuldtilgende Wirkung haben. Ein anderer, der die Leistung verlangen könnte, existiert nicht, mag das Buch sich auch in anderen Händen befinden. Hier hat die Leistung an einen Nichtinhaber doch jedenfalls tilgende Wirkung

Dieser Einwand ist richtig. Dennoch aber hat der Satz, dass nur an den Inhaber des Buches gültig gezahlt werden kann, seine zutreffende Bedeutung, die sofort klar wird, wenn wir ihm die etwas andere Fassung geben: an einen andern als den Inhaber des Buches kann mit liberierender Wirkung nicht gezahlt werden, wenn dieser andere nicht der richtige Gläubiger der Leistung ist. Dieser Satz enthält eine Abweichung von den gewöhnlichen obligationenrechtlichen Grundsätzen; denn nach jenen Grundsätzen giebt es Fälle, in denen an einen andern als den richtigen Gläubiger mit liberierender Wirkung gezahlt werden kann! Ein Beispiel wird diese Sätze verdeutlichen.

A hat gegen *B* eine gewöhnliche Darlehensforderung. Er cediert diese eines Tages an *C* und empfängt dafür zugleich die Valuta. Sofort nachdem er das Geschäft mit *C* erledigt hat, begiebt er sich zu dem Schuldner *B*, lässt sich von ihm die (soeben an *C* cedierte) Forderung auszahlen und sucht das Weite. Ein paar Stunden nachher kommt *C* zu *B*, um die ihm cedierte Forderung einzuziehen. Er bekommt von *B* nichts. Die rechtliche Bedeutung dieser Vorgänge ist folgende:

Durch die Cession ist die Forderung von *A* auf *C* übergegangen, mit Perfektion des Uebertragungskonsenses hat *A* aufgehört Gläubiger zu sein und ist *C* Gläubiger geworden. *A* kann also den Schuldner *B* nicht mehr zur Leistung zwingen, *B* kann ihm entgegenhalten, dass *A* nicht mehr Gläubiger sei. Wohl aber kann *C* den *B* zur Leistung zwingen, indem er den Erwerb der Forderung, die Cession, darthut. *B* hat also an einen Nichtgläubiger

gezahlt. Diese Zahlung hat dennoch für ihn liberierende Wirkung, denn dem Schuldner gegenüber gilt bei einer Cession der Cedent so lange als Gläubiger, an den mit liberierender Wirkung gezahlt werden kann, als der Schuldner die geschehene Cession nicht kennt (§ 407 B.G.B.). Nach gemeinem Rechte sagt man, dass die Befugnis des Schuldners, an den Cedenten zu zahlen, erst mit der Denuntiation aufhört. Zwischen Cession und Denuntiation ist *A* Gläubiger nicht in dem Sinne, dass er die Leistung an sich erzwingen kann, wohl aber in dem Sinne, dass an ihn gültig geleistet werden kann. Dieser Fall enthält also ein Beispiel für den Satz, dass auch an einen Nichtgläubiger mit liberierender Wirkung gezahlt werden kann. Nehmen wir nun an, dass es sich bei der cedierten Forderung um ein Sparkassenguthaben gehandelt habe, über das ein Sparkassenbuch ausgestellt war. Nehmen wir erstens an, dass das Buch bei der Cession nicht mit übergeben war. Dann kann keiner von beiden, weder der Cedent noch der Cessionar, die Leistung erzwingen. Der Cedent nicht, weil ihm entgegengehalten werden kann, dass er nach geschehener Cession nicht mehr Gläubiger sei. „Zur Prüfung der Legitimation des Inhabers des Buches ist die Sparkasse berechtigt." Der Cessionar nicht, weil die Geltendmachung seines Anspruchs von Vorlegung des Buches abhängig ist, das er nicht vorlegen kann. „Rückzahlungen werden nur gegen Vorlegung des Buchs geleistet." Dagegen kann die Sparkasse an den Cedenten, der das Buch noch besitzt, freiwillig mit liberierender Wirkung leisten, selbst wenn sie die geschehene Cession kennt, sofern nur ihr Verhalten nicht als dolus erscheint (Cosack). — Der Cessionar hat also bei dieser Sachlage ebenso das Nachsehen wie in dem gewöhnlichen Falle, ohne Ausgabe eines Sparkassenbuchs. Er ist gegen betrügerische Manipulationen des Cedenten nicht geschützt. — Diesen Schutz hat er aber, wenn er sich bei der Cession das Sparkassenbuch aushändigen lässt, wenn also das Sparkassenbuch in der seinem Zweck entsprechenden Weise benutzt wird. In diesem Falle ist nach Cession und Uebergabe des Buches an den Cessionar, aber vor Kenntnisnahme der Sparkasse von der geschehenen Cession die Rechtslage folgende: der Cedent kann die Leistung von der Sparkasse nicht mehr erzwingen, es fehlt ihm an beiden Voraussetzungen: dem Gläubigerrecht und der Inhabung des Buches. Wohl aber kann der Cessionar die Leistung erzwingen, denn beide Voraussetzungen sind in seiner Person vorhanden. Die Lage ist also die gleiche, als ob eine gewöhnliche Darlehensforderung cediert wäre (s. o.). Während dagegen bei einer gewöhnlichen Darlehensforderung der

Schuldner trotz geschehener Cession vor erhaltener Kenntnisnahme (Denuntiation) noch liberierend an den Cedenten zahlen kann, bringt das Sparkassenbuch hier eine Abweichung: an den Cedenten kann die Sparkasse nicht mehr mit liberierender Wirkung zahlen, weil er nicht Inhaber des Buches ist. Hier zeigt also der von uns sub *c* aufgestellte Satz seine Bedeutung: nur an den Inhaber des Buches kann gültig geleistet werden, oder in genauerer Formulierung: Leistung an einen andern als den Inhaber des Buches hat keine liberierende Wirkung, wenn dieser Nichtinhaber des Buches nicht etwa richtiger Gläubiger des Guthabens ist. Dieser Satz äussert seine Wirkung also nur in dem Fall, wo nach gewöhnlichen obligationenrechtlichen Sätzen an eine Person mit liberierender Kraft geleistet werden kann, obwohl sie nicht richtiger forderungsberechtigter Gläubiger ist. In diesem Falle kann bei Ausstellung eines Sparkassenbuchs an diese Person nicht mit liberierender Wirkung gezahlt werden, wenn sie nicht das Buch vorlegen kann. — Ein anderer Fall, in dem nach gewöhnlichen obligationenrechtlichen Grundsätzen an einen Nichtgläubiger mit liberierender Wirkung gezahlt werden kann, ergiebt sich aus § 370 B.G.B. „Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen." Leistung an den Ueberbringer einer von dem wahren Gläubiger ausgestellten Quittung hat also auch dann liberierende Wirkung, wenn der wahre Gläubiger von dieser Einziehung seiner Forderung nichts weiss und das Geleistete niemals an ihn kommt. Wenn die einzugehende Forderung ein Sparkassenguthaben ist, gilt diese Präsumtion der Empfangslegitimation des Quittungsüberbringers nicht. Wenn also der Quittungsüberbringer ohne Wissen des Gläubigers handelt, das Buch nicht vorlegt, aber dennoch gegen die irgendwie unrechtmässig erlangte Quittung die Zahlung erhält und nicht abliefert, so kann der wahre Gläubiger sein Guthaben gegen die Sparkasse geltend machen, die Sparkasse kann sich nicht darauf berufen, dass ihre Leistung an den Ueberbringer der Quittung liberierend für sie wirke. An einen Nichtinhaber des Buches kann sie nicht gültig zahlen.

Diese als Satz *c* aufgezeigte Bestimmung dient also dem Interesse des Gläubigers. Sie schützt ihn gegen Verlust seiner Forderung durch Einziehung von seiten eines Nichtberechtigten. Praktisch ergiebt das den Satz: solange der Gläubiger das Sparkassenbuch in Händen hat, kann er sich darauf verlassen, dass sein Guthaben nicht durch Einziehung von unbefugter Seite erlischt.

Dass dieser Satz für Sparkassenbücher wirklich gilt, ist aus den an die Spitze gestellten Bestimmungen zu entnehmen. Es ergiebt sich aus dem Satze: „Rückzahlungen werden nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuchs geleistet.“ Das heisst einmal: nur der Vorleger des Buches kann die Leistung erzwingen (Satz *a*). Der Satz gilt also zum Nachteil des Gläubigers, dessen Legitimation dadurch erschwert wird. Er muss aber auch zum Vorteile des Gläubigers gelten: der Gläubiger muss sich darauf verlassen können, dass an einen andern als den Buchinhaber keine Leistungen erfolgen. Dies entspricht unseres Erachtens der Parteiintention, die für diese Frage natürlich massgebend ist. In diesem Sinne lässt sich die Statutenbestimmung verwerten, dass bei Verlust des Sparkassenbuchs die Auszahlung des Guthabens nicht einfach an denjenigen erfolgt, der sein Gläubigerrecht nachweist, sondern dass noch weiter der Nachweis der gänzlichen Vernichtung des Buches oder dessen Kraftloserklärung verlangt wird. Solange also das Buch noch existiert, will die Sparkasse an einen Nichtinhaber des Buches nicht zahlen. Allerdings wird nicht das Erfordernis aufgestellt, dass die Nichtexistenz des Buches durch die gerichtliche Kraftloserklärung konstatiert sein muss, vielmehr soll ein nach dem Ermessen des Vorstandes überzeugender Nachweis genügen.

Ueberblicken wir nunmehr die im einzelnen dargelegten Funktionen des Sparkassenbuchs im Zusammenhange mit der (nach Darlehensgrundsätzen zu behandelnden) Forderung, die das Sparkassenguthaben darstellt. Diese Forderung wird begründet auf dem gewöhnlichen schuldrechtlichen Wege: durch Hingabe des Geldes. Die Forderung gegen die Sparkasse entsteht nicht etwa erst mit der Aushändigung des Buches. Der Besitz des Buches ist nur eine für die Geltendmachung der Forderung unentbehrliche Voraussetzung. Die Uebertragung dieser Forderung erfolgt ebenfalls nach schuldrechtlichen Grundsätzen: durch Cession. Auch hier hat die Uebergabe des Buches nicht die Bedeutung, dass sich der Erwerb der Forderung für den Cessionar erst an den Besitzerwerb am Buche knüpft. Vielmehr kann durch blossen Erwerb des Buches niemals das Forderungsrecht gegen die Sparkasse erworben werden, es bedarf wie bei jeder gewöhnlichen Forderung der Cession. Allerdings muss der Cessionar, damit er die durch die Cession erworbene Forderung ausüben kann, in den Besitz des Buches gesetzt werden. Der blosse Besitz des Buches macht den Inhaber auch nicht zum

forderungsberechtigten Gläubiger gegenüber der Sparkasse. Er kann die Sparkasse nur zur Leistung zwingen, wenn er seine Gläubigereigenschaft aus dem ursprünglichen Begründungsakte (der Einlegung des Geldes) oder aus dem Erwerbe von dem ursprünglichen Gläubiger ableitet. — Die Pfändung des in dem Sparkassenbuche verbrieften Guthabens geschieht hiernach in der für Forderungen bestimmten Weise: nicht einfach durch Wegnahme des Buches (§ 821 C.P.O.), sondern durch gerichtlichen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluss (§ 829, 835 C.P.O.).

Bei vorstehenden Erörterungen ist des Umstandes gar nicht gedacht, dass und ob die Sparkassenbücher auf den Namen einer bestimmten Person, des Einlegers oder eines andern ausgestellt sind. In der That hat dieser Umstand an sich keinerlei entscheidende Bedeutung. Das Sparkassenbuch wird häufig gar nicht auf einen bestimmten Namen ausgestellt, sondern enthält auf dem Titelblatte lediglich eine Bezeichnung des Geschäftsbuch-Foliums, auf dem die Sparkasse über diese Einlage Buch führt. Auf Verlangen des Einlegers wird dessen Name oder ein anderer von ihm angegebener Name auf dem Titelblatte eingetragen. Es sind demgemäss auch alle im Vorstehenden aufgezeigten Funktionen des Sparkassenbuchs unabhängig von der Frage, auf wessen Namen das Buch lautet. Die Vorlegung des Buches hat die angegebene Bedeutung ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Vorleger in dem Buche als Gläubiger bezeichnet ist. Die Uebertragung des Sparkassenguthabens erfolgt durch Cession in Verbindung mit der Uebergabe des Buches. Dass das Buch auf den Namen des Cessionars umgeschrieben werde, ist nicht erforderlich. Andererseits hat der Umstand, dass das Buch auf den Namen des Präsentanten umgeschrieben ist, materiellrechtlich keine Bedeutung. Wer Gläubiger zu sein behauptet, muss sein Gläubigerrecht (durch Nachweis der Einzahlung des Geldes oder der Cession von seiten des Einlegers) darlegen. Das Sparkassenbuch spielt dabei keine andere Rolle als eine gewöhnliche Beweisurkunde.

Anhangweise ist schliesslich noch der in der Praxis besonders häufige Fall zu erwähnen, dass der Einleger des Geldes das Sparkassenbuch nicht auf seinen, sondern auf den Namen eines Dritten ausstellen lässt. Es ist hervorgehoben, dass die Funktion des Sparkassenbuchs als Wertpapier davon unabhängig ist, ob es auf diesen oder jenen Namen oder gar nicht auf Namen lautet. Nur für die Funktion des Sparkassenbuchs als Beweisurkunde ist diese Frage insofern erheblich, als regelrecht das Buch auf den Namen

desjenigen ausgestellt wird, der die Einlage macht, dass also der Einleger seine Gläubigereigenschaft dadurch nachweisen kann, dass er das auf seinen Namen lautende Buch vorlegt. Nicht weil das Buch auf seinen Namen lautet, ist er der rechte Gläubiger, sondern weil die Namenseintragung ihn als Einleger des Geldes ausweist.

Wenn nun im einzelnen Falle feststeht, dass derjenige, auf dessen Namen das Buch ausgestellt ist, nicht der Einleger des Geldes ist, dann entsteht die Frage: wer ist Gläubiger des Guthabens gegenüber der Sparkasse? Die nackte Thatsache, dass das Buch auf den Namen eines Dritten ausgestellt ist, macht den Dritten noch nicht zum Gläubiger, denn die Gläubigereigenschaft bestimmt sich, wie genügend hervorgehoben, lediglich nach obligationenrechtlichen Grundsätzen. Kann nach Grundsätzen des Obligationenrechts aus dem zwischen *A* und der Sparkasse geschlossenen Einlegungsvertrage ein Dritter *X* ein Forderungsrecht gegen die Sparkasse erwerben?

Dies ist zunächst in der Weise denkbar, dass der Einleger als Stellvertreter des Dritten handelt. Wenn *A* im Namen und in Vollmacht des *X* die Einzahlung bei der Sparkasse macht, erwirbt lediglich der Dritte das Forderungsrecht gegen die Sparkasse. Indessen werden die Fälle, in denen der Einleger die Einlage „für einen Dritten“ macht, sich seltener als Stellvertretungsfälle darstellen. Der Einleger handelt im eigenen Namen, will aber die Einzahlung dem Dritten zuwenden. Es handelt sich dabei um die Vertragsform, die das Bürgerliche Gesetzbuch „Verträge über Leistung an Dritte“ nennt.

Der Einleger schliesst mit der Sparkasse in eigenem Namen denjenigen Vertrag, durch den die Sparkasse zur Rückzahlung der eingelegten Summe verpflichtet wird. Statt dass nun, wie gewöhnlich, die Verpflichtung der Sparkasse dahin geht, dem Einleger, dem Kontrahenten des Einlegungsvertrages, die Einlage zurückzuzahlen, kann auch stipuliert werden, dass die Rückzahlung der Einlage an einen Dritten erfolgen soll. Und zwar ist dies in doppelter Weise denkbar. Einmal so, dass die Sparkasse zwar dem Einleger gegenüber verpflichtet ist, an den Dritten zu leisten, dieser Dritte aber seinerseits kein unmittelbares Klagerecht gegen die Sparkasse hat. Es ist aber auch möglich, dass aus der Vereinbarung zwischen Einleger und Sparkasse der Dritte unmittelbar ein Klagerecht gegen die Sparkasse erwirbt, so dass die Sparkasse nicht nur dem Einleger, sondern auch dem Dritten gegenüber zur Auszahlung an den Dritten verpflichtet ist. Die Möglichkeit dieser Gestaltung, die für

das römische Recht nicht vorhanden war, erkennt § 328 Abs. 1 B.G.B. ausdrücklich an, er lautet:

„Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern."

Ob nun die eine Form, bei der der Dritte kein eigenes Forderungsrecht erlangt, oder die andere Form, bei der der Dritte selbst klagberechtigt gegen die Sparkasse wird, vorliegt, das ist im einzelnen Falle aus den Umständen, insbesondere dem Zwecke des Vertrages zu entnehmen (§ 328 Abs. 2). Es wird also im wesentlichen von dem erkennbaren Willen des Einlegers abhängen, ob er dem Dritten, für den die Einlage bestimmt ist, das Forderungsrecht zuwenden, ihn zum Gläubiger der Sparkasse machen will oder nicht.

Bei der Prüfung dieser Frage wird nun gewiss der Umstand von grösster Bedeutung sein, dass der Einleger das Sparkassenbuch auf den Namen des Dritten schreiben lässt. Damit dokumentiert er ziemlich unzweifelhaft seinen Willen, dass der Dritte auch der Sparkasse gegenüber unmittelbar forderungsberechtigt sein soll. Man wird, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, schon aus dieser Thatsache den Schluss ziehen können, dass der Einleger den dritten Bedachten unmittelbar zum Gläubiger der Sparkasse machen wollte.

Hiernach ist die rechtliche Bedeutung des zu untersuchenden Thatbestands festgestellt: wenn jemand eine Sparkasseneinlage macht und das Sparkassenbuch auf den Namen eines Dritten stellen lässt, so ist nach obligationenrechtlichen Grundsätzen nicht der Einleger, sondern der Dritte Gläubiger der Sparkasse.

Und zwar vollzieht sich der Erwerb des Gläubigerrechts in der Person des Dritten unmittelbar mit der Einlegung, selbst ohne Wissen des Dritten. Wenn der Dritte den geschehenen Erwerb nicht wünscht, kann er ihn durch Erklärung gegenüber der Sparkasse zurückweisen (§ 333 B.G.B.). In diesem Falle gilt das Recht als nicht erworben, der Dritte ist niemals Gläubiger der Sparkasse gewesen.

Falls er nicht zurückweist, ist und bleibt er Gläubiger des Sparkassenguthabens. Allerdings kann er dieses Guthaben nun nicht geltend machen, solange er nicht im Besitz des Sparkassenbuchs ist. Dieses Dilemma ist nach § 952 B.G.B. eben dadurch zu beseitigen, dass er als Gläubiger des Guthabens auch Eigentümer des Sparkassenbuchs ist und somit von jedem andern Herausgabe des Buches verlangen kann. Hierüber wird unten ausführlich gesprochen werden.

III.

Die juristische Charakterisierung des Sparkassenbuchs.

Wir haben im vorstehenden aus den für ein Sparkassenguthaben vertragsmässig gegebenen Bestimmungen die für das Sparkassenbuch geltenden Rechtssätze abgeleitet. Eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse des Sparkassenbuchs findet sich nicht. Wohl aber ist in § 808 B.G.B. ein Thatbestand geregelt, der mit dem uns vorliegenden Thatbestand übereinstimmt. § 808 Abs. 1 B.G.B. lautet:

„Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, dass die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen."

Die in dieser Gesetzesbestimmung gegebenen Rechtssätze haben wir alle in den für das Sparkassenbuch vertragsmässig geltenden Bestimmungen aufgefunden, so dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht weiter in Betracht kommen.

Die rechtliche Natur des Sparkassenbuchs ist dadurch in konkreter Form festgestellt, dass die geltenden Einzelsätze aufgezeigt wurden. Es erübrigt nur noch, das Sparkassenbuch in eine der abstrakten rechtlichen Kategorien einzureihen, deren man sich in der Doktrin und auch in der Gesetzessprache zur Bezeichnung solcher rechtlicher Gebilde bedient.

Es ist zunächst zu fragen, ob das Sparkassenbuch zu den Wertpapieren gehört, und dann, in welche Gruppe von Wertpapieren es einzureihen ist, ob es ein Inhaberpapier ist, oder was sonst.

Der Begriff des Wertpapiers wird im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch und andern Gesetzen verwertet, aber nirgends definiert. In der Doktrin wird dieser Begriff allgemein dahin bestimmt: Wertpapiere sind die Papiere, deren Inhabung zur Ausübung des in ihnen verbrieften Rechtes notwendig ist. (Jacobi die Wertpapiere. 1901, S. 23.) Diese Begriffsbestimmung geht zurück auf die Ausführungen Brunners (Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. II S. 1), dessen Definition lautet: „Wertpapiere sind Urkunden über ein Privatrecht, dessen Verwendung durch die Inhabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist." Nach dieser Begriffsbestimmung ist es nicht zweifelhaft, dass das Sparkassen-

buch ein Wertpapier ist. Es ist oben S. 9 dargelegt, dass eine von den Eigenschaften des Sparkassenbuchs die ist, dass nur derjenige, der im Besitze des Buches ist, die Sparkasse zur Auszahlung des Guthabens zwingen kann. „Die Rückzahlung der Einlagen etc. wird nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuchs geleistet."

Neben dieser von Brunner ausgehenden Definition des Wertpapiers ist als grundsätzlich abweichend diejenige von K. Adler hervorzuheben (Grünhuts Zeitschrift Bd. XXVI), die allerdings vereinzelt aber von hohem Interesse ist. Adler sieht das für Wertpapiere charakteristische Moment in der Absatzfähigkeit, in der Negotiabilität, und diese Eigenschaft beruht nach ihm darin, dass der Schuldner aus einem Wertpapier nur an den Inhaber, an keinen andern, zahlen kann. Demnach definiert Adler: „Wertpapier ist eine Urkunde über ein Recht, welches mit befreiender Wirkung für den Verpflichteten nur von dem Inhaber ausgeübt werden kann." Während die herrschende Lehre den Begriff des Wertpapiers vom Standpunkt des Gläubigers aus bestimmt, nämlich mit Rücksicht auf die Frage: wer kann vom Schuldner Leistung verlangen? geht Adler vom Standpunkt des Schuldners aus, indem er das entscheidende Gewicht auf die Frage legt: an wen kann der Schuldner wirksam leisten?

Für das Sparkassenbuch ist diese Frage oben ausführlich erörtert (S. 11 ff.) mit dem Ergebnis: nur an den Inhaber des Buches kann der Schuldner gültig leisten. Das Sparkassenbuch trägt hiernach auch das Kennzeichen des Wertpapiers im Adlerschen Sinne, ist also in jedem Falle als Wertpapier anzusehen.

Es ist weiter zu fragen: Ist das Sparkassenbuch ein Inhaberpapier oder was sonst? Da das in dem Buche verbriefte Recht eine Forderung ist, ist diese Frage genauer dahin zu stellen: ist das Sparkassenbuch eine Inhaberschuldverschreibung? Dieser in §§ 793 ff. B.G.B. behandelte Begriff verhält sich zum Begriff des Inhaberpapiers so, dass das Inhaberpapier der weitere Begriff ist, dem sich die Inhaberschuldverschreibung als eine Unterart unterordnet.

Inhaberpapiere können sein:

1. Urkunden über eine Forderung, dann nennt das Bürgerliche Gesetzbuch sie Inhaberschuldverschreibung;
2. Urkunden über einen Korporationsanteil, z. B. Inhaberaktien;
3. Urkunden über eine dingliche Berechtigung, z. B. Inhabergrundschuldbriefe (§ 1195 B.G.B.).

Für das Sparkassenbuch würde hiernach nur der Begriff der Inhaberschuldverschreibung in Frage kommen. Nach § 793 B.G.B. ist das Charakteristische der Inhaberschuldverschreibung darin zu finden, dass von dem Schuldner, dem Aussteller der Urkunde, die versprochene Leistung derjenige verlangen kann, der verfügungsberechtigter Inhaber der Urkunde ist. Zur Geltendmachung der in der Urkunde verbrieften Forderung genügt also die berechtigte Inhabung der Urkunde. Das Gläubigerrecht aus der Urkunde bestimmt sich lediglich nach dem Rechte an der Urkunde. Der berechtigte Inhaber als solcher kann den Aussteller zur Leistung zwingen.

Das trifft auf das Sparkassenbuch offenbar nicht zu. Es ist S. 10 hervorgehoben, dass die Inhabung des Buches zwar eine Voraussetzung, aber nicht die einzige Voraussetzung der Geltendmachung des Rechtes auf das Guthaben ist. Die Sparkasse ist zur Prüfung der Legitimation des Präsentanten des Buches berechtigt, d. h. wer die Sparkasse zur Leistung zwingen will, muss ausser der Inhabung des Buches nachweisen, dass er nach obligationenrechtlichen Grundsätzen Gläubiger des Guthabens ist. Hiernach ist das Sparkassenbuch kein Inhaberpapier.

Es ist vielmehr ein Rektapapier. Bei den Rektapapieren bestimmt sich der Erwerb des Rechtes aus der Urkunde rein nach obligationenrechtlichen Grundsätzen. Gläubiger des in der Urkunde verbrieften Rechtes ist derjenige, der die Forderung durch Abschluss des zu Grunde liegenden Vertrages (etwa Darlehnsvertrages) erworben hat oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vorhandensein des Rektapapiers hat für die Obligation nur die Bedeutung, dass zu den gewöhnlichen übrigen Erfordernissen des Gläubigerrechts noch die weitere Voraussetzung tritt: die Inhabung des Papiers. Dies trifft nach dem oben S. 15 Gesagten auf das Sparkassenbuch zu.

Mit dieser Feststellung, dass das Sparkassenbuch ein Rektapapier ist, ist aber seine rechtliche Bedeutung nicht erschöpft. Das Sparkassenbuch hat noch eine weitere Eigenschaft, die oben S. 10 erörtert und in den Satz zusammengefasst ist: Die Sparkasse kann an jeden Präsentanten des Buches, auch wenn dieser nicht der richtige Gläubiger ist, mit liberierender Wirkung zahlen. Diese im Interesse der Sparkasse, des Schuldners, gegebene Bestimmung teilt das Sparkassenbuch mit den Inhaberpapieren: auch bei Inhaberpapieren kann der Schuldner in jedem Falle an den blossen Inhaber des Papiers wirksam leisten, auch wenn dieser Inhaber nicht verfügungsberechtigter Inhaber, also nicht rechter Gläubiger war (§ 793

Abs. 1 letzter Satz B.G.B.). Diese Eigenschaft des Inhaberpapiers ist aber nicht das für die Inhaberpapierqualität entscheidende Merkmal und macht das Sparkassenbuch nicht zu einem Inhaberpapier. Wenn man also das Sparkassenbuch mit Rücksicht hierauf ein „hinkendes Inhaberpapier“ genannt hat, so erscheint diese Bezeichnung nicht sehr charakteristisch. Das Sparkassenbuch ist kein Inhaberpapier, sondern dessen Gegenteil, ein Rektapapier, dem lediglich die Besonderheit innewohnt, dass der Schuldner befugt ist, an jeden Präsentanten des Papiers wirksam zu leisten, selbst wenn dieser nicht der rechte Gläubiger ist.

Solche Papiere, denen die Eigenschaft innewohnt, dass der Schuldner an den Präsentanten des Papiers mit liberierender Wirkung zahlen kann ohne Rücksicht auf die wirkliche Forderungsbefugnis des Präsentanten, nennt Cosack („Bürgerliches Recht“ Bd. II S. 331) „Legitimationspapiere“. Nach dem Cosackschen Sprachgebrauche wäre das Sparkassenbuch ein Rektapapier, das zugleich Legitimationspapier ist. Es ist aber hervorzuheben, dass die Verwendung des Wortes „Legitimationspapier“ durchaus keine gleichmässige ist, dass vielmehr verschiedene Begriffsnuancen mit diesem Worte verbunden werden. Meistens werden die „blossen Legitimationspapiere“ in Gegensatz zu den „echten Inhaberpapieren“ gestellt und ihr Wesen damit bezeichnet, dass der Schuldner wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, an den Inhaber zu leisten. Im Anschluss an den § 808 B.G.B. werden die Sparkassenbücher jetzt vielfach „qualifizierte Legitimationspapiere“ genannt (z. B. Planck zu § 808, Strohal in „Das Recht“ 1901 Nr. 7, Fischer-Henle in ihrer Handausgabe zu § 808 u. a.). Auch in dieser Bezeichnung kommt nicht zum Ausdruck, was als das eine wesentliche Charaktermerkmal des Sparkassenbuchs angesehen werden muss: seine Eigenschaft als Rektapapier.

IV.

Abweichende Ansichten.

Vergleichen wir nunmehr das Ergebnis der bisherigen Erörterung mit den in Litteratur und Praxis aufgestellten Ansichten.

Die Schriftsteller beschränken sich durchweg darauf, die Sparkassenbücher unter den Legitimationspapieren oder hinkenden Inhaberpapieren, die in Gegensatz zu den echten Inhaberpapieren

gestellt werden, aufzuzählen. Das Resultat stimmt also mit dem unsrigen überein.

Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht Bd. III S. 498;
Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. II § 88;
Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II § 153;
Endemann, Bürgerliches Recht Bd. I S. 881;
Brunner in Endemanns Handbuch Bd. II S. 160, 19;
Jacobi, Die Wertpapiere (1901) S. 237;
Planck, Kommentar zu § 808 B.G.B.;
Neumann, Kommentar zu § 808 No. 4.

In der Praxis hat dagegen die Auffassung des Sparkassenbuchs geschwankt. Die von uns dargestellte Auffassung des Sparkassenbuchs wird im wesentlichen getheilt von dem Reichsgericht in folgenden Entscheidungen (R.O.H.G. II S. 310):

Urteil vom 12./3. 1884 in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, IV. Ergänzungsband S. 112;
Urteil vom 17./9. 1881 daselbst;
Urteil vom 27./9. 1880 in Gruchots Beiträgen Bd. XXV S. 731; vom Oberlandesgericht Rostock in Seufferts Archiv Bd. XLII No. 319.

Eine klare Analyse des juristischen Wesens des Sparkassenbuchs enthält allerdings keines von diesen Urteilen.

Dagegen wird die Wertpapierqualität des Sparkassenbuchs in dem Urteile des O.A.G. München vom 5./11. 1867 (Seufferts Archiv Bd. XXIII No. 117) bestritten: „Die Schuldurkunde (das Sparkassenbuch) erscheine nicht als eigentliches Wertpapier, sondern als einfaches Schuldbekenntnis, als Beweismittel der Einlage. Nirgends bestehe ein Gesetz, welches den Schuldner berechtige, vor der Zahlung die Amortisation einer solchen auf den Namen des Gläubigers lautenden Urkunde zu verlangen. — Auch eine vertragsmässige Stipulation, dass die Zahlung nur gegen Rückgabe der Urkunde zu erfolgen habe, sei nicht behauptet, denn der in der Urkunde enthaltene Passus, dass die Zahlung gegen Rückgabe der Urkunde erfolgen werde, könne nicht als solche Stipulation betrachtet werden . . . . Es hätte speziell bedungen werden müssen, dass die Zahlung nur gegen Rückgabe oder Amortisierung der Urkunde zu erfolgen habe." Die Begründung dieses Urteils steht nicht in Widerspruch mit unseren Ausführungen. Die Differenz im Ergebnisse schreibt sich lediglich aus einer Verschiedenheit der thatsächlichen Grundlage her. Eben die Stipulation, die dieses Urteil bei seinem Sparkassenbuche vermisst, dass Zahlung nur gegen Vorlegung des Buches

erfolge, haben wir als vorliegend zum Ausgangspunkt genommen. Das Urteil interpretiert die ihm vorliegenden Bestimmungen der Sparkasse so, dass es zur Annahme des Nichtvorhandenseins eines solchen Vertragsinhalts gelangt, wie wir ihn voraussetzen. — Man wird dieser Interpretation übrigens seine Zustimmung versagen müssen. Wenn die Sparkasse erklärt, dass die Rückzahlungen gegen Rückgabe des Buches erfolgen, so kann darin kein anderer Sinn gefunden werden als der: nur gegen Rückgabe des Buches kann Zahlung verlangt werden.

Misst dieses Urteil, und ebenso das Urteil des Obertribunals vom 1./5. 1879 (Seufferts Archiv Bd. XXXV No. 117), dem Sparkassenbuch also eine schwächere Bedeutung bei als wir, indem es ihm die Wertpapierqualität abspricht und es lediglich als Beweisurkunde ansehen will, so will umgekehrt die Entscheidung des Reichsgerichts vom 2./7. 1880 (Seufferts Archiv Bd. XXXVI No. 78) dem Sparkassenbuche die Eigenschaft eines Inhaberpapiers beimessen. „Es ist richtig, dass Sparkassenbücher vielfach in der Art von Legitimationspapieren ausgestellt sind. Allein für das gemeine Recht existiert kein Rechtssatz, welcher nicht zulässt, dass ein Sparkassenbuch bloss auf den Inhaber, als echtes Inhaberpapier, ausgestellt werde. Man hat daher, wenn ein Sparkassenbuch die Bestimmung enthält, dass jedem Inhaber desselben mit liberierender Wirkung gezahlt werden kann, für jeden Fall aus dem übrigen Inhalte der Urkunde darüber zu entscheiden, ob dieselbe ein echtes Inhaberpapier oder ein Legitimationspapier darstellt ... Im vorliegenden Falle hat nur die Vorinstanz den Sinn der dem Buche vorgedruckten statutarischen Bestimmungen dahin aufgefasst, dass die Sparkasse keinen andern Gläubiger kenne, als den Inhaber des Buches .... und hieraus mit Recht gefolgert, dass das Buch als ein Inhaberpapier anzusehen sei.“ Auch diese Ausführung ist mit unseren Darlegungen durchaus im Einklang, nur sind die thatsächlichen Grundlagen des dem Reichsgericht hier vorliegenden Sparkassenbuchs andere als die unsrigen.

Das mag uns Anlass geben, nochmals hervorzuheben, dass die rechtliche Natur des Sparkassenbuchs zunächst lediglich durch die Parteivereinbarung, wie sie in den Statuten zum Ausdruck kommt, bestimmt wird. Die Parteien können, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, dem Sparkassenbuche die mannigfachste rechtliche Gestalt geben. Sie können ihm die Eigenschaft eines Inhaberpapiers geben, was allerdings für Preussen durch Gesetz vom 12. Dezember 1838 Art. 22 ausgeschlossen war. Für das gemeine Rechtsgebiet bestand ein solches Verbot nicht. Nach § 795 B.G.B.

dürfen solche auf jeden Inhaber lautende Sparkassenbücher nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wenn wir also eine allgemeine Darstellung der Rechtsnatur des Sparkassenbuchs gegeben haben, so trifft sie doch nur auf diejenigen Bücher zu, die auf Grund der von uns als typisch angesehenen Bestimmungen ausgegeben sind. § 795 lautet:

„Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden."

V.

Das Eigentum am Sparkassenbuch.

Die bisherigen Erörterungen haben ergeben, dass das Recht auf das Sparkassenguthaben und der Besitz des Sparkassenbuchs in der Weise miteinander verknüpft sind, dass die erfolgreiche Geltendmachung des Rechtes gegen die Sparkasse nur demjenigen möglich ist, der beide Momente, die nach schuldrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Gläubigereigenschaft und das sachenrechtliche Moment der Buchinhabung in sich vereinigt. Wie gestaltet sich nun aber die Rechtslage, wenn diese beiden Momente nicht in einer Person vereinigt sind, wenn also der Buchinhaber ein anderer ist als der Forderungsgläubiger? Offenbar kann bei dieser Sachlage keiner von beiden den Anspruch gegen die Sparkasse durchsetzen, der Forderungsgläubiger deshalb nicht, weil er das Buch nicht vorlegen kann, und der Buchinhaber deshalb nicht, weil er nicht Gläubiger des Guthabens ist. Das prävalierende Moment ist dabei offenbar das Forderungsrecht. Wer auf dem gewöhnlichen schuldrechtlichen Wege das Forderungsrecht erworben hat, ist der richtige Gläubiger. Der Nichtbesitz des Buches bedeutet für ihn bloss einen Mangel, der ihm die Geltendmachung des Rechtes unmöglich macht. Der blosse Buchinhaber ist dagegen keineswegs Gläubiger. Er kann nur einen Umstand für sich anführen, der zwar für den Forderungsgläubiger zur Geltendmachung des Rechtes unentbehrlich ist, für sich allein aber keinen, auch nur unvollkommenen Anspruch giebt.

Die bei Trennung des Forderungsrechts von der Buchinhabung entstehende Schwierigkeit trifft also den Forderungsgläubiger, und die Beseitigung dieser Schwierigkeit hat als Ziel ins Auge zu fassen:

wie kann der Forderungsgläubiger in den Besitz des Buches gelangen, das ein anderer im Besitz hat?

Die eigentliche Quelle dieser Schwierigkeit ergiebt sich aus folgender Erwägung. Das Sparkassenbuch ist eine bewegliche körperliche Sache, deren Eigentums- und Besitzverhältnisse (in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen) den gewöhnlichen sachenrechtlichen Grundsätzen unterliegen würden. Die Anwendung der gewöhnlichen sachenrechtlichen Grundsätze auf das Sparkassenbuch würde nur zu folgenden Ergebnissen führen, die hier zunächst so dargestellt werden sollen, wie sie ohne die Sonderbestimmung des § 952 B.G.B. sich zeigen würden. Eigentum an dem Papiere wird durch Tradition vom Eigentümer erworben; der Eigentümer ist unter Ausschliessung jedes andern zum Besitze des Papiers berechtigt. Wenn also für das Papiereigentum die sachenrechtlichen, für das Forderungsrecht gegen die Sparkasse die schuldrechtlichen Normen gelten, so kann es leicht dahin kommen, dass eine völlige Trennung zwischen Forderungsrecht und Papiereigentum eintritt. Zum Beispiel: Der Forderungsgläubiger und zugleich Bucheigentümer (Buchinhaber) *A* tritt das Forderungsrecht an *B* ab, behält aber das Buch zurück. Durch die Cession wird *B* Gläubiger der Forderung, von der Uebergabe des Sparkassenbuchs ist der Forderungsübergang nirgends abhängig gemacht. Dagegen bleibt *A* Eigentümer des Buches (§ 952 B.G.B.).

In diesem Falle kann dem *B* allerdings leicht geholfen werden, ohne dass über bekannte und allgemein gültige Rechtsgrundsätze hinausgeschritten würde. Der Cedent einer Forderung ist als solcher verpflichtet, dem Cessionar alle zur Geltendmachung der cedierten Forderung nötigen Voraussetzungen zu beschaffen. Wer eine Forderung überträgt, hat den Erwerber vollkommen in den Stand zu setzen, das Forderungsrecht auszuüben. Dazu gehört also auch, dass er ihm die Urkunden aushändigt, ohne die die Einziehung der Forderung nicht erfolgen kann. Der Anspruch des Cessionars stützt sich auf die Cession, ist also ein rein obligatorischer, nur gegen den Cedenten gerichteter. Dieser Rechtsbehelf ist also dem Forderungsgläubiger, der das Buch nicht besitzt, nur dienlich, wenn der Cedent in der Lage ist, ihm den Besitz verschaffen zu können.

Ein solcher obligatorischer Anspruch versagt dagegen, wenn das Sparkassenbuch im Besitze eines Dritten ist, der in keiner obligatorischen Beziehung zu dem Forderungsgläubiger steht. Nehmen wir den Fall, dass der Forderungsgläubiger und Buchinhaber *A* die Forderung an *B* cediert, das Buch aber an *C* übereignet. *C* wird

Eigentümer des Buches, da (in Ermangelung besonderer Rechtssätze) das Eigentum am Sparkassenbuch ebenso wie an anderen beweglichen Sachen durch Tradition erworben wird. *B*, der Gläubiger des Sparkassenguthabens, kann zwar seinen Cedenten *A* auf Verschaffung des Buches belangen, aber dieser Anspruch führt nicht zum Ziele, da *A* zur Herausgabe nicht im stande ist. Gegen *C* dagegen hat *B* keinerlei Ansprüche (§ 952 B.G.B.). Man wird diesen Zustand vielleicht deshalb nicht als Härte empfinden, da *B* sich auf eine Cession des Guthabens ohne Uebergabe des Buches gar nicht hätte einlassen sollen. In anderen Fällen enthält die entsprechende Rechtslage aber eine unerwünschte Härte. Ein von dem Forderungsgläubiger *N* bei einem Bankier hinterlegtes Sparkassenbuch wird von diesem an einen gutgläubigen dritten *P* „verkauft", d. h. der Bankier cediert das Guthaben unter Uebereignung des Buches. Der dritte Erwerber *P* wird nicht Gläubiger des Guthabens, denn der Bankier konnte, da er nicht Gläubiger der Forderung war, keine gültige Cession vornehmen. Der gute Glaube des Erwerbers spielt bei der Cession im allgemeinen keine Rolle; vergl. aber § 405 B.G.B. Dieser lautet:

> „Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunden abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, dass die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt oder dass die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, dass der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen musste."

Anders beim Erwerb des Eigentums am Sparkassenbuch. Hier wird der Mangel der Verfügungsfähigkeit des Veräusserers (Bankiers) durch den guten Glauben des Erwerbers ersetzt (§ 932 B.G.B.). Das Resultat ist also, dass *N* Gläubiger des Guthabens, *P* Eigentümer des Buches ist. *N* hat keine Möglichkeit, die Herausgabe des Buches von *P* zu verlangen, das für ihn unentbehrlich ist und dem *P* gar nichts nützt.

Diese Unzuträglichkeit ist die unvermeidliche Folge der Anwendung gewöhnlicher sachenrechtlicher Grundsätze auf das Sparkassenbuch. Ein Ausweg bietet sich nur in der Weise, dass man diese Grundsätze bei solchen Urkunden wie Sparkassenbüchern für unverwendbar erklärt. Die früheren Rechte enthielten keine einschlägige Bestimmung. Dennoch ist bereits für das gemeine und auch das preussische Recht die Meinung vertreten, die Pfizer

im Archiv für Civil-Praxis Bd. LXXII S. 61 folgendermassen formuliert:

„Die Wissenschaft wird sich dazu entschliessen müssen, die Anwendung der Sätze des gemeinen Rechts auf den Erwerb des Eigentums an den in Rede stehenden Legitimationsurkunden preiszugeben und den Satz anzuerkennen: In dem Augenblick, wo der Erwerber forderungsberechtigt wird, geht das Eigentum an dem Legitimationspapiere auf ihn über. Schuldscheine, mit Ausnahme der Order- und Inhaberpapiere, sind Pertinenzen des Forderungsrechts, über welches sie errichtet sind".

In Anwendung auf eine bestimmte Art von Urkunden, nämlich die Hypothekenbriefe, ist dieser Satz allgemein, insbesondere vom Reichsgericht in feststehender Praxis anerkannt (vergl. Motive zum Entwurf des B.G.B. § 1109 [Bd. III S. 744]; R.G. Bd. XVI S. 170. Bd. XXI S. 360; Gruchots Beiträge Bd. XXXI S. 842; Seufferts Archiv Bd. XLI S. 469. Ferner Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. II § 84; Brunner in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. II S. 183).

Dagegen hat das Reichsgericht gerade für Sparkassenbücher die Geltung dieses Satzes verneint, (R.G. Bd. XI S. 241 und in Gruchots Beiträgen Bd. XXX S. 424). Hier spricht das Reichsgericht aus:

„An Urkunden der fraglichen Art (Sparkassenbüchern) ist ein selbständiges, von dem Forderungsrecht unabhängiges Eigentumsrecht möglich."

Daraus wird dann die Konsequenz gezogen, dass derjenige, dem die Sparkasse das Buch bei der Einzahlung ausgehändigt hat, Eigentümer geworden ist, und von der Besitzerin des Buches, die zwar Gläubigerin des Guthabens sein mag, aber das Buch von dem ersten Empfänger nicht traditert erhalten hat, Herausgabe des Buches mit rei vindicatio verlangen kann. Es wird also verneint, dass der Gläubiger eines Sparkassenguthabens als solcher auch Eigentümer des darüber ausgestellten Buches sei.

Angesichts dieser gegensätzlichen Auffassungen darf man wohl sagen, dass das frühere Recht eine feste Stellungnahme in dieser Frage noch nicht erreicht hatte.

Für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet sich aber eine Entscheidung dieser Frage in § 952. Dieser Paragraph lautet:

„Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldschein steht dem Gläubiger zu, das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe."

Es fragt sich zunächst, ob das Sparkassenbuch zu den Urkunden gehört, für die diese Bestimmung gegeben ist.

Im Abs. 1 bezeichnet dieser Paragraph die Urkunden, die er betrifft, „als über eine Forderung ausgestellte Schuldscheine". Was versteht das Gesetz unter „Schuldschein"? Der gewöhnliche juristische Sprachgebrauch versteht unter Schuldschein eine Urkunde, die eine Erklärung des Schuldners über das Bestehen der Schuld enthält, also die Funktion eines authentischen Beweismittels hat. Eine Urkunde des Inhalts: „Ich bekenne — erhalten zu haben und verspreche — zurückzuzahlen" ist ein Schuldschein, der also lediglich der Feststellung des Bestehens dieses Schuldverhältnisses dient. Für die Bedeutung, in der der Ausdruck Schuldschein im § 952 gebraucht wird, scheint diese Auffassung aber zu eng zu sein, wie sich aus dem Vergleich mit Abs. 2 ergiebt. Den Schuldscheinen werden hier gegenübergestellt: Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypothekenbriefe. Offenbar sollen hier nicht den „Schuldscheinen" andere Urkunden gegenübergestellt werden, sondern den „Forderungen" „andere Rechte, kraft deren eine Leistung verlangt werden kann", insbesondere also Hypotheken etc. Persönliche Rechte — dingliche und andere Rechte: das ist der Gegensatz zwischen Abs. 1 und 2. Die Urkunden, die über beide Arten von Rechten ausgestellt werden, werden in Abs. 1 „Schuldschein" genannt, in Abs. 2 „Urkunden über Rechte". Darin soll offenbar keine materielle Verschiedenheit liegen, die beiden Ausdrücke bezeichnen denselben Begriff. Unter den „Urkunden" in Abs. 2 sind nun aber sicherlich auch solche zu verstehen, die in ihren Funktionen über die Bedeutung eines blossen Beweismittels hinausgehen. Die insbesondere hervorgehobenen Hypothekenbriefe sind zwar zunächst Beweisurkunden über die Existenz des Hypothekenrechts, sie sind aber zugleich Wertpapiere, in denen sich das Recht verkörpert, ohne deren Vorlegung das Recht nicht ausgeübt werden kann (§ 1160). Man muss also annehmen, dass auch unter den Urkunden des Abs. 1 („über eine Forderung"), obgleich sie Schuldscheine genannt werden, nicht bloss diejenigen Urkunden, die nichts als Schuldscheine sind, zu verstehen sind, sondern auch diejenigen, die mit ihrer Funktion als Beweisurkunde andere verbinden: die Funktion eines Wertpapiers, eines Legitimationspapiers. Dann wird

auch das Sparkassenbuch von der Bestimmung des Abs. 1 mit betroffen, denn das Sparkassenbuch ist zunächst Beweisurkunde und ferner Wertpapier und Legitimationspapier. Ausgeschlossen ist die Anwendung des § 952 allerdings anerkanntermassen für Inhaber- und Orderpapiere (Lehmann, Das Bürgerliche Recht Bd. II S. 90). Für Rektapapiere ist sie aber wohl nicht zu bezweifeln. Denn auch der Hypothekenbrief, auf den diese Bestimmung ursprünglich besonders zugeschnitten war und der jetzt noch in Abs. 2 besonders hervorgehoben wird, ist ein Rektapapier. Es mögen zur weiteren Stütze noch zwei Stellen aus den Motiven und den Protokollen hier angeführt sein.

Motive zu § 1109 Entwurf I Bd. III S. 745:

„Das Eigentum an dem Hypothekenbriefe steht dem jeweiligen Gläubiger zu; es ist untrennbar mit dem Hypothekenrechte verbunden."

„Dieser Gedanke geht über die Grenzen des Hypothekenrechts hinaus. Er ist für jede von dem Schuldner ausgestellte Schuldurkunde zutreffend."

Kommissionsprotokolle (Mugdan Bd. III S. 649):

„Der Gedanke, dass das Recht an einer über eine Forderung ausgestellten Urkunde dem Gläubigerrechte folgt, ist in der Wissenschaft und der Rechtsprechung mehr und mehr zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Das B.G.B. muss daher, um dem Standpunkt der herrschenden Lehre gerecht zu werden, den Gedanken auch allgemein aussprechen. (S. 650): Wann ein Schuldschein im Sinne der Vorschrift als ausgestellt anzusehen ist, hat die Rechtsprechung zu entscheiden."

Hiernach wird man wohl kaum einem Widerspruche begegnen, wenn man das Sparkassenbuch zu den „Schuldscheinen" rechnet, für die der § 952 bestimmt ist.

Mit dieser Bestimmung sind also die Urkunden der fraglichen Art den gewöhnlichen Grundsätzen über den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen (§ 929 ff. B.G.B.) entzogen. Für sie ist eine neue und ausschliessliche Eigenthumserwerbsart geschaffen. Der Erwerb der Forderung bedeutet zugleich Erwerb des Eigentums an der Urkunde. Damit ist oben erörterte Schwierigkeit beseitigt. Wenn der Forderungsgläubiger und Buchinhaber *A* das Buch an *C* übereignet und dann die Forderung an *B* cediert, so wird *C* nicht Eigentümer des Buches. Das Eigentum des Buches bleibt untrennbar bei dem Gläubiger des Guthabens, zunächst also *A*, dann *B*. *B* kann als Eigentümer des Buches von *C*, dem besitzenden Nichteigentümer, mit der Eigentumsklage Herausgabe des Buches erlangen (vergl. zu

dem Vorstehenden die übereinstimmenden Ausführungen Strohals in „Das Recht“ [1901] No. 7).

Ist somit durch § 952 die oben gezeigte Schwierigkeit behoben, so ergeben sich aus dieser Bestimmung jedoch andere Fragen. Insbesondere ist zu untersuchen, welche Bedeutung einzelne rechtsgeschäftliche Vorgänge, die die Forderung betreffen, für das Eigentum am Papiere haben. Wir heben den Fall der Verpfändung der Forderung und der Teilcession hervor.

Die Forderung (das Sparkassenguthaben) kann mit dem Rechte eines Dritten belastet werden, also z. B. mit dem Pfandrechte. „Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein“ (§ 952). Die Verpfändung der Forderung (die nach § 1280 durch Abtretungsvertrag zu Pfandzwecken in Verbindung mit der Anzeige an den Schuldner erfolgt) hat also die Entstehung eines Pfandrechts an dem Sparkassenbuche zur Folge, ohne dass eine von den in §§ 1205,6 für die Bestellung des Pfandrechts an beweglichen Sachen vorgeschriebenen Formen erfüllt wäre. Das Pfandrecht am Buche entsteht ohne Uebergabe des Buches.

Die Realisierung dieses Pfandrechts an der Forderung erfolgt nun:

1. entweder durch Befriedigung auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften, d. h. durch gerichtliche Ueberweisung zur Einziehung der Forderung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte (§ 1247 B.G.B., § 835 C.P.O.);
2. oder durch Einziehung der verpfändeten Forderung nach Eintritt der Realisierungsbefugnis (Verkaufsberechtigung bei körperlichen Sachen, d. h. Eintritt der Fälligkeit der durch Pfand gesicherten Forderung, § 1282 B.G.B.). In beiden Fällen hat nunmehr der Pfandschuldner (der Sparkassengläubiger) das Sparkassenbuch, falls es nicht schon vorher dem Pfandgläubiger eingehändigt war, dem Pfandgläubiger herauszugeben (§ 836 Abs. 3 C.P.O., § 1231 B.G.B.), damit dieser von der Sparkasse unter Vorlegung des Buches die Zahlung erwirken kann.

Schliesslich sei des Falles gedacht, dass ein Sparkassengläubiger von seinem Guthaben einen Teil cediert. *A* hat ein Sparkassenguthaben über 1000 M. und das Buch darüber in Händen. Er cediert davon 300 M. an *B*. Wie gestalten sich die Eigentums- und Besitzverhältnisse bezüglich des Buches? „Das Eigentum steht dem Gläubiger zu.“ Man kommt hier zu der Annahme eines Mit-

eigentums nach Bruchteilen (§ 1008 B.G.B.), nämlich nach Verhältnis der beiden Forderungen. *A* ist Eigentümer des Buches zu $^7/_{10}$, *B* zu $^3/_{10}$. Die Besitzfrage ist nach Gemeinschaftsgrundsätzen (§ 741 ff. B.G.B.) zu regeln, denn auch das Miteigentum nach Bruchteilen ist eine Gemeinschaft, es finden also neben den Bestimmungen der §§ 1008 ff. die §§ 741 ff. Anwendung. Danach sind die Miteigentümer zum Mitbesitz berechtigt, dessen Herstellung in verschiedenen Formen denkbar ist. Das Sparkassenbuch wird etwa an einem für beide Teile zugänglichen Orte, einer Schublade, zu der beide einen Schlüssel haben, aufbewahrt. Oder es wird von beiden Teilen bei einem Dritten in Verwahrung gegeben. Im ersten Falle liegt unmittelbarer, im zweiten Falle mittelbarer Mitbesitz vor. Jeder Teilhaber ist dann verpflichtet, den Gebrauch des Buches dem andern zu gestatten, also es bei Einziehung des Guthabens zwecks Vorlegung bei der Sparkasse dem andern zu überlassen.

Indessen wird ein solches Mitbesitzverhältnis in den wenigsten Fällen dem Interesse beider Teile entsprechen, vielmehr wird die Aufhebung dieser Gemeinschaft (communio incidens) beiden Teilen wünschenswert erscheinen. Jeder Teilhaber kann diese Aufhebung jederzeit verlangen (§ 749 B.G.B.). Aber wie soll diese Aufhebung bewerkstelligt werden? Sowohl Teilung in Natur (§ 752 B.G.B.) als auch Verkauf der gemeinsamen Sache und Teilung des Erlöses (§ 753 B.G.B.) ist bei einem Sparkassenbuche ausgeschlossen.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung. Wohl aber giebt es in einem mit dem Sparkassenbuche analog liegenden Spezialfalle eine Bestimmung, nämlich für den Hypothekenbrief. § 1152:

> „Im Fall einer Teilung der Forderung kann für jeden Teil ein Teilhypothekenbrief hergestellt werden. . . . Der Teilhypothekenbrief tritt für den Teil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.“

Hiernach muss auch für Sparkassenbücher als die gegebene Form der Aufhebung des Miteigentums die Ausstellung von besonderen Büchern über die einzelnen Teile des Sparkassenguthabens angesehen werden. Es wird also in dem oben angeführten Beispiele *A* von seinem über 1000 M. lautenden Sparkassenbuch 300 M. abschreiben lassen müssen und über diese 300 M. ein neues dem *B* auszuhändigendes Sparkassenbuch hergestellt werden müssen. Zur Herstellung dieser „Teilung“ müssen die beiden Teilhaber einander ihre Mitwirkung leihen. *B* (der Cessionar für 300 M.) wird also von *A*, der das Sparkassenbuch über 1000 M. noch in Händen hat, verlangen können, dass er dieses Buch selbst der Sparkasse vorlegt,

oder zwecks Vorlegung dem *B* aushändigt. Durch die Darlegung der geschehenen Cession unter Vorlegung des Buches wird der Anspruch des *B* auf Ausstellung eines besondern Buches über den ihm cedierten Teil des Guthabens begründet. Zur Ausstellung eines solchen neuen Buches (auf Kosten des Cessionars, der die Kosten in dubio zu tragen hat, vergl. § 403 B.G.B.) muss man die Sparkasse verpflichtet erachten.

Benützte Litteratur.

K. Adler in Grünhuts Zeitschrift Bd. XXVI.
Brunner in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. II S. 160 ff.
Cordes, „Begriff und Arten der Werthpapiere". Kieler Diss. 1898.
Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. II.
Endemann, Bürgerliches Recht Bd. I S. 881.
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Gruchot, Beiträge Bd. XXV S. 731, Bd. XXXI S. 842.
Lehmann, Das bürgerliche Recht Bd. II S. 90.
Pfizer im Archiv für civ. Praxis Bd. LXXII S. 61.
Seufferts Archiv für Entscheidungen.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung IV. Erg.-Bd. S. 112.
Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht Bd. III S. 498.
Cosack, Bürgerliches Recht Bd. II S. 331.
Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. II § 153.
Fischer-Henle, Handausgabe des B.G.B (1900).
Jacobi, Die Wertpapiere (1901) S. 237.
Neumann, Kommentar zum B.G.B. § 808 No. 4.
Planck, Kommentar zum B.G.B. § 808.
Strohal, in „Das Recht" (1901) No. 7.
Mugdan, Kommissionsprotokolle Bd. III.

Lebenslauf.

Ich, Paul Peter Schwartz, katholischer Konfession, wurde geboren am 8. September 1873 als Sohn des Kaufmanns Hermann Schwartz zu Stadtlohn in Westfalen. Ich besuchte die Rektoratschule meiner Heimatsstadt und absolvierte dann das kgl. Gymnasium zu Coesfeld in Westfalen. Ich hörte Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten Freiburg, München, Berlin, Göttingen und Leipzig, auf welch letzterer ich noch besonders mich mit Sprach- und Handelswissenschaften beschäftigte.

Zu hohem Danke bin ich bei Anfertigung dieser Arbeit besonders Herrn Professor Dr. Karl Lehmann in Rostock für seine trefflichen Anweisungen und Ratschläge verpflichtet.

Rossberg'sche Buchdruckerei, Leipzig.

Rossberg'sche Buchdruckerei, Leipzig